

Hausordnung

des Vereins

Freie Waldorfschule

Heidenheim e.V.

Stand Juli 2023

Um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen,
wird im folgenden Text immer nur die männliche Form genannt,
stets aber die weibliche Form gleichermaßen mit gemeint.

Diese Hausordnung ist bindend. Begründete Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Lehrerkollegiums oder zumindest des Verwaltungsrates. Sie ist Bestandteil der Schulordnung. Maßnahmen, die bei Zuwiderhandlung gegen die Hausordnung ergriffen werden können, sind in der Schulordnung festgelegt.

Unabhängig von den hier im Einzelnen genannten Vorschriften ist den Anweisungen der Mitarbeiter der Schule Folge zu leisten. Weisungsbefugt sind Lehrkräfte, Hausmeister und deren Gehilfen, Verwaltungskräfte und Geschäftsführer, Küchenpersonal und Reinigungspersonal.

I. Ordnung, Sauberkeit, Sicherheit

1. Die Verschmutzung des Geländes, der Gebäude und des Inventars, das Beschmieren und Beschädigen von Wänden oder Einrichtungsgegenständen etc. ist Sachbeschädigung. Der Verursacher ist zur ordentlichen Wiederherstellung verpflichtet. Bei mutwillig beschädigten oder zerstörten Gegenständen ist die Reparatur oder Neuanschaffung zu zahlen.
2. Die Klassenräume müssen nach jedem Unterricht sauber hinterlassen und Stühle und Tische ordentlich hingestellt werden, auch die Fächer der Tische sind frei von Abfall zu halten. Tafelreinigung und Kehrdienst erfolgen nach Absprache mit der Lehrkraft. Die Schüler, die zuletzt in einem Raum Unterricht haben, stuhlen auf. Am Ende dieses Unterrichts sind die Lehrkräfte angehalten, den Zustand des Raumes und des Mobiliars zu prüfen, Fenster zu schließen, ggf. das Licht zu löschen und die Türe abzuschließen. Die Nutzer des Oberstufencafés sind verantwortlich dafür, beim Verlassen des Raumes die Außentüre zu schließen.
3. Ballspiel und jegliches Werfen ist im Schulhaus untersagt. Das Werfen von Schneebällen ist auf dem ganzen Schulgelände verboten. Für Ballspiele steht der obere Pausenhof (roter Platz) zur Verfügung. Der Unterricht darf dabei zu keinem Zeitpunkt gestört werden. Das Fußballspielen ist nur in der Mittagspause zwischen 13 und 14 Uhr und außerhalb des Schulbetriebes erlaubt.

4. Waffen jeglicher Art, Taschenmesser, Krampenschießen u.ä., und jegliches Feuer sind grundsätzlich verboten. Gefährliche Gegenstände werden beschlagnahmt.
5. Der Gebrauch von internetfähigen Geräten wie Handys, Smartphones, Smartwatches, Tablets usw. ist auf dem gesamten Schulgelände während des normalen Schulbetriebs und bei schulischen Veranstaltungen nicht erlaubt. Das internetfähige Gerät muss, falls mitgebracht, ausgeschaltet in der Schultasche bleiben (nicht in der Hosentasche/ am Handgelenk). Alle internetfähigen oder sonstigen elektronischen Geräte, Unterhaltungselektronik jeder Art, Laserpointer usw. dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Lehrpersonals benutzt werden. Das Mitbringen von Smartwatches ist generell nicht gestattet. Alle genannten Geräte können bei Zuwiderhandlung zeitweise abgenommen und nach Schulschluss im Lehrerzimmer wieder abgeholt werden. Schüler, die sich in Folge von Zuwiderhandlung des Nutzungsverbots der Aushändigung ihres internetfähigen Gerätes widersetzen, können über einen definierten Zeitraum vom Schulunterricht vorübergehend ausgeschlossen werden, ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten findet statt. Für mitgebrachte und abhanden gekommene Geräte wird keine Haftung übernommen. Der Hausmeister ist von dieser Regelung ausgenommen.
6. Roller, Skateboards, Inliner und ähnliche Fahrgeräte dürfen im Schulhaus und auf dem Pausenhof nicht benutzt werden. Sie sind bei den Fahrradständern oder im oberen Windfang ordentlich abzustellen. Während der großen Pause ist auf dem Pausenhof grundsätzlich zu schieben.
7. Im Festsaal darf nicht gegessen und getrunken werden. Die Sitze dürfen nicht mit Schuhen berührt werden. Auch ist es verboten, auf den hochgeklappten Sitzen zu hocken oder über die Sitzlehnen zu steigen. Fotografieren und alle anderen Bild-, Film- und Tonaufnahmen sind während Veranstaltungen nur nach Absprache mit Klassenlehrer, -betreuer oder Verwaltungsrat gestattet.
8. Das Kauen von Kaugummi ist in den Schulgebäuden verboten.
9. Die Toiletten sind keine Aufenthaltsräume.

10. Die Feuerbrücke und die Dachterrasse dürfen nur bei Alarm oder in Ausnahmefällen mit ausdrücklicher Erlaubnis betreten werden.
11. Die Fluchttüren bei den Kunsträumen zur Feuerbrücke und im hinteren Treppenhaus dürfen nur bei Alarm oder in Ausnahmefällen mit ausdrücklicher Erlaubnis benutzt werden.
12. Oberstufenschüler dürfen sich auf der Dachterrasse zwischen ihrem Unterrichtsraum und dem Geländer über dem Haupteingang aufhalten. Das Betreten der übrigen Dachterrassenfläche und besonders der Feuerbrücke sowie die Benutzung der Fluchttüren bei den Kunsträumen sind zu keinem Zeitpunkt gestattet.

II. Rauchen und Drogen

Es gilt das Landesnichtraucherschutzgesetz (LNR BW SchG) vom 25. Juli 2007 § 2 zur Rauchfreiheit in Schulen sowie das Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2021 (BGBl. I S. 742) geändert worden ist.

Das gesamte Schulgelände ist rauchfreie Zone. Rauchen im Bereich des Schulgartens / der Naturgruppe ist nicht erwünscht aufgrund der räumlichen Nähe zum Kindergarten.

Schüler, die sich nicht an die Raucherordnung halten, bekommen eine Ermahnung und es wird ein Schreiben an die Eltern verschickt, das von denen zur Kenntnisnahme unterschrieben an die Schule zurückgehen muss.

Das Rauchverbot beinhaltet neben dem Konsum von Tabakwaren und anderen nikotinhaltigen Erzeugnissen auch ein Konsumverbot für nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Hezelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, sowie für deren Behältnisse.

Besitz, Konsum und/oder Weitergabe von Alkohol und anderen Drogen ist verboten.

Besitz, Konsum und/oder Weitergabe illegaler Drogen wird strafrechtlich verfolgt.

Handel mit Rauschmitteln werden die Verantwortlichen der Schule strafrechtlich verfolgen. In diesem Fall kann die Schule den zwischen den Parteien bestehenden Vertrag fristlos kündigen.

III. Aufsichten und Aufenthaltsbereiche

1. Unterrichtsbeginn

Die Aufsicht im Schulhaus beginnt morgens um 7.15 Uhr. Das Schulhaus wird um diese Zeit geöffnet. Unterrichtsbeginn ist um 7.45 Uhr.

2. Regelungen für die große Pause

Die große Pause soll im Freien verbracht werden. Als Aufenthaltsbereich stehen der untere Schulhof und der rote Platz zur Verfügung. Auf dem Autoparkplatz ist der Aufenthalt nicht gestattet. Zu Beginn der großen Pause verlassen alle Schüler der Klassen 1 bis 9 das Schulhaus und kehren erst zum Ende der Pause zurück.

Bei Regenwetter entscheidet die Außen-Pausenaufsicht, ob der „fliegende Robert“ gehisst wird. Dieser wird neben dem Heftverkauf gut sichtbar angebracht und bedeutet, dass alle Schüler die Pause im Gebäude verbringen dürfen.

Den Schülern der Oberstufe ab Klasse 10 ist es freigestellt, ob sie hinausgehen, sich im Klassenzimmer oder im Oberstufencafé aufhalten.

In der Schulküche halten sich Schüler nur so lange auf, wie sie dort etwas kaufen und dieses verzehren.

3. Mittagspause

Aus Gründen der Aufsicht und der Raumreinigung stehen während der Mittagspause nur eingeschränkte Bereiche des Schulhauses zur Verfügung (soweit geöffnet): Schulküche, Foyer, Schülerbücherei,

Oberstufenraum für Schüler ab Klasse 9, sowie für Schüler geöffnete Klassenräume.

4. Verlassen des Schulgeländes in Pausen und in der Mittagspause

Die Schule ist nicht nur während der Unterrichtszeit sondern auch in Pausen und Hohlstunden, bei Ausflügen, Fahrten usw. aufsichtspflichtig.

Während der Schulzeit dürfen deshalb in Pausen und Hohlstunden oder Freistunden die Schüler der Klassen 1 bis 8 das Schulgelände nicht verlassen, außer in Begleitung aufsichtsberechtigter Erwachsener.

Ab Klasse 9 bis zur Volljährigkeit dürfen Schüler das Schulgelände in Hohlstunden und während der Mittagspause in eigener Verantwortung verlassen, wenn dem Klassenbetreuer eine schriftliche Einwilligung des Sorgeberechtigten vorliegt. Die Erklärung gilt bis auf Widerruf durch die Sorgeberechtigten. In den Pausen zwischen den Unterrichtsstunden sowie in den Pausen unmittelbar vor oder nach Hohlstundenblöcken müssen diese Schüler auf dem Schulgelände sein.

Volljährigen Schülern steht es frei, das Schulgelände während der Pausen, in Hohlstunden und während der Mittagspause in eigener Verantwortung zu verlassen.

Während eigenverantwortlicher sowie auch unerlaubter Abwesenheit vom Schulgelände besteht kein Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Die Mittagspause ist eine außerschulische Zeit (Urteil des VGH von BaWü vom 24.11.1987), sodass die Schule grundsätzlich nicht aufsichtspflichtig ist. Dies gilt aber nicht für Schüler, denen in dieser Zeit eine Heimfahrt nicht möglich oder nicht zumutbar ist, hier besteht die Aufsichtspflicht. Diese Schüler können sich in den unter III.3 aufgeführten Räumen oder auf dem Pausenhof aufhalten. Wenn eine Heimfahrt in der Mittagspause nicht möglich ist oder nicht stattfindet, dürfen Schüler der Klassen 1 bis 7 das Schulgelände nicht verlassen, außer in Begleitung aufsichtsberechtigter Erwachsener.

5. Nach Unterrichtsende

Schüler und Schülerinnen, die keinen Unterricht (oder AG/ Privatunterricht) mehr haben, müssen entweder den Hort besuchen

(nach Voranmeldung) oder das Schulgelände verlassen. Längerer Aufenthalt im Schulhaus ist mit dem Klassenlehrer/ -betreuer abzusprechen. Die Aufsichtspflicht endet 10 Minuten nach Unterrichtsende.

IV. Elektronische Medien

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das heimliche Fotografieren oder Filmen von Personen oder das heimliche Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes, insbesondere im Unterricht, Straftatbestände nach §§ 201 ff. Strafgesetzbuch (StGB) sind. In diesem Fall wird das Aufzeichnungsgerät vom Lehrer eingezogen und ist, sofern es nicht als Beweismittel vorläufig einbehalten wird, von einem Sorgeberechtigten bei der Schulleitung abzuholen. Auch werden rufschädigende und verunglimpfende Äußerungen oder Veröffentlichungen geahndet. Im Interesse unserer Angestellten oder betroffener Dritter behalten wir uns vor, solche Handlungen strafrechtlich zu verfolgen.

Das Recht auf Datenschutz wird von allen gewahrt.

ENTSCULDIGUNGSREGELUNG

1. ENTSCULDIGUNG VOR DEM UNTERRICHT

Aus Gründen der Sicherheit der Schüler ist die Schule darauf angewiesen, **vor** dem Beginn des Unterrichts eine schriftliche oder telefonische Nachricht mit voraussichtlicher Fehldauer zu erhalten, sollte Ihr Kind einmal nicht - oder erst später - zum Unterricht kommen können. Dies ist beim Klassenlehrer oder –betreuer oder im Schulsekretariat telefonisch (07321-9859-0, vor 7.20 Uhr mit Anrufbeantworter), per Fax (07321-9859-37) oder per E-Mail an *sekretariat@waldorfschule-heidenheim.de* möglich.

2. ERREICHBARKEIT DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN

Sollte ein Schüler ohne Entschuldigung in der Schule fehlen oder im Verlauf des Unterrichts etwas Unvorhergesehenes geschehen, sollte das Schulsekretariat die Möglichkeit haben, die Erziehungsberechtigten auch während der Unterrichtszeit anzurufen. Es muss sichergestellt sein, dass uns neben der privaten Telefonnummer und Anschrift auch immer die **aktuelle Telefonnummer** und Adresse vorliegt, unter der die Erziehungsberechtigten tagsüber normalerweise erreichbar sind. Dies ist auch deshalb wichtig, weil wir bei ungeklärter Abwesenheit den Schüler aus Sicherheitsgründen als vermisst melden müssen.

3. SCHRIFTLICHE ENTSCULDIGUNG ALLER FEHLZEITEN

Über die Abwesenheit eines Schülers ist eine **schriftliche Entschuldigung** beim Klassenlehrer/ -betreuer einzureichen. Sie soll neben der **Unterschrift** des Erziehungsberechtigten und dem aktuellen **Datum** den **Zeitraum** der Abwesenheit und deren **Grund** beinhalten. Die Entschuldigung ist spätestens bei der Rückkehr in den Unterricht abzugeben. Formulare hierfür („orange Zettel“) sind im Sekretariat der Schule erhältlich. Auch das Versäumen einzelner Stunden muss von den Erziehungsberechtigten bestätigt werden. Hierbei finden die Vordrucke Verwendung, die der Schüler im Einzelfall im Sekretariat oder im Lehrerzimmer erhält („blaue Zettel“). Entschuldigungen volljähriger Schüler sind von den Erziehungsberechtigten gegenzuzeichnen.

Der Vorstand
gez. Daniel Tesch

Das Lehrerkollegium
gez. Marianne Joerges

Die Elternkonferenz
gez. Franka Straub